

Satzung der Werbegemeinschaft Schwelm e. V. (WGS)

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Werbegemeinschaft Schwelm e.V.“ (WGS). Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Schwelm eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Schwelm.

§ 2

Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Verkehr, Handel und Gewerbe im Gebiet der Stadt Schwelm.
2. Dieser Zweck soll durch Zusammenarbeit der Träger des heimischen Verkehrs, des Handel, des Gewerbes, der Presse und der Stadtverwaltung in der Werbegemeinschaft Schwelm, insbesondere durch angemessene Werbemaßnahmen erreicht werden.
3. Die Werbegemeinschaft Schwelm verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Erwerbszwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können jede Person, Gesellschaft, Körperschaft und Anstalt des öffentlichen Rechts und jeder Verein werden.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Über die Beschwerde eines abgelehnten Antragstellers entscheidet die Mitgliederversammlung entgeltlich.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung der Mitgliedsgesellschaft, durch Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von mindestens 3 Monaten einzuhalten ist.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von mindestens 2 Jahresmitgliedsbeiträgen oder einer Umlage im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der 2. Mahnung 2 Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.

§ 5

Organe

Organe der Schwelmer Werbegemeinschaft sind:

Der Vorstand (§ 6),

und

der erweiterte Vorstand (§7),

die Mitgliederversammlung (§8).

§ 6

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus:

- Dem / der Vorsitzenden,
- maximal zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem /der Schatzmeister/ -in
- dem/der Schriftführer/ -führerin,
- einem Beisitzer/ -sitzerin
- und der/ dem Ehrenvorsitzenden

2. Der Verein wird durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils allein vertreten. In allen wichtigen Angelegenheiten des Vereins sind vor der Durchführung von Maßnahmen entsprechende Vorstandsbeschlüsse herbeizuführen, die der Mehrheit der Stimmen sämtlicher Vorstandsmitglieder bedürfen. Für die Beschlussfassung ist eine besondere Form nicht vorgeschrieben.

3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

4. Die Mitglieder des Vorstandes werden grundsätzlich für die Dauer von jeweils 4 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Ist der ganze

Vorstand gleichzeitig neu zu besetzen, so werden der Vorsitzende und der Schriftführer für 4 Jahre und die übrigen Mitglieder nur für 2 Jahre gewählt.

Jedes Mitglied bleibt bis zur Neuwahl im Amt, zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

5. Der Vorstand kann aus seiner Mitte einen Geschäftsführer bestellen.

6. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Dem Geschäftsführer kann eine vom Vorstand zu beschließende Aufwandsentschädigung gewährt werden.

§ 7

Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus den ordentlichen Mitgliedern des Vorstandes und 6 weiteren ständigen Mitgliedern, die vom Vorstand durch Beschluss bestellt werden.

2. Amtszeit und Aufgaben des erweiterten Vorstandes werden durch Beschluss des Vorstandes bestimmt.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied 1 Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als 3 fremde Stimmen vertreten.

2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
- b) Entlastung des Vorstandes;
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes;
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

3. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tage. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse, gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch durch Veröffentlichung in der Lokalzeitung erfolgen; hierbei ist ebenfalls eine Frist von 10 Tagen einzuhalten.

Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen gewählten Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorausgehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 % sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine 2. Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von ¾ erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats nach dem Tag der vorangegangenen Versammlung gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

§ 9

Beurkundung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 10

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Werbegemeinschaft Schwelm ist das Kalenderjahr.

§ 11

Mitgliederbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.

2. Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden vom Vorstand festgesetzt.

3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

4. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 12

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

3. Wer als Mitglied aus dem Verein vor der Auflösung ausscheidet, hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

4. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt einer gemeinnützigen Einrichtung in Schwelm zu. Hierüber beschließt der Vorstand, der sich zur Zeit der Auflösung im Amt befindet, soweit der Auflösungsbeschluss der Mitgliederversammlung nichts anderes hierüber bestimmt.

5. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 13

Schlussbestimmung, Inkrafttreten

1. Soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das Vereinsrecht.

2. Gerichtsstand ist Schwelm.

3. Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung des Vereins vom 16.03.2005 beschlossen worden. Sie tritt anstelle der bisher gültigen Satzung mit dem Tage ihrer Beschlussfassung, also vom 16.03.2005 in Kraft.

Schwelm, März 2005